Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Inhalt:

Satzung vom 30.10.2002, veröffentlicht durch Aushang

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBI. SH S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVOBI. SH S. 126) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBI. SH S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBI. SH S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 29. Oktober 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Steuergegenstand

Die Stadt Nortorf erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

- a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung und
- b. darüber hinaus an allen Aufstellungsorten (Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins-

und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen),

soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgelts abhängig ist.

§ 2 - Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 - a. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 - Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner(in) ist der/die Halter(in) des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter(in) ist derjenige/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter(innen) sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede(r) zur Anzeige nach § 8 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a. Name, Vorname(n),
- b. Anschrift,
- c. Geburtsdatum und Geburtsort,
- d. Anzahl, Art und Aufstellungsort der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte.
- (2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach § 11 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.
- (3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden außerdem erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
 - a. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten,
 - b. aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
 - c. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 6 - Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl und Art der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 7 - Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i) der Gewerbeordnung
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 175,00 €
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
- 2. an allen anderen Aufstellungsorten
 - a. bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 75,00 €
 - b. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
- 3. an allen in § 1 genannten Orten für Geräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 450,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 8 - Anmeldepflicht

Sowohl der/die Halter(in) als auch der/die unmittelbare Besitzer(in) der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes benutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angemeldet, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Stadt. In der Anmeldung sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 6 und 7, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des/der Halters/Halterin anzugeben.

§ 9 - Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der/die Halter(in) hat bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie die Steuer selbst zu berechnen hat, und die Steuer bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom/von der Halter(in) eigenhändig zu unterschreiben.

- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom/von der Halter(in) errechneten festsetzen will oder der/die Halter(in) seiner/ihrer Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheids auszugleichen.
- (3) Die Anmeldungen nach § 8 und nach § 9 Abs. 1 sind Steuererklärungen gemäß § 150 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 vorgesehenen Anmeldepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 10 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 84 LVwG sowie §§ 90, 93, 97 und 99 AO verwiesen.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. der Anmeldepflicht nach § 8
- b. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 9

nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nortorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 07.07.1989, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 27.05.1994, außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt Artikel 4 der Satzung der Stadt Nortorf zur Anpassung des Ortsrechts an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 30.11.2001 außer Kraft.

Nortorf, den 30. Oktober 2002 Stadt Nortorf